

Preisblatt

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2016

Das Preisblatt gilt für das Kalenderjahr 2016. Grundlage der Preisbildung für die Entgelte nach I. und II. ist die von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016 festgelegte Erlösbergrenze. Sollte die Erlösbergrenze innerhalb des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Seite/Umfang
1/9

Version
20.01.2016

Inhaltsverzeichnis:

I.	Entgelte für Lastprofilkunden	Seite 2
II.	Entgelte für Lastgangkunden.....	Seite 3
III.	Abgaben und Umlagen.....	Seite 5
IV.	Entgelte für Dienstleistungen.....	Seite 6
V.	Erläuterungen.....	Seite 7

I. Entgelte für Lastprofilkunden*

Netznutzung

Entgelte für Wirkarbeit	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Arbeitspreis	4,56	5,43
Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	1,82	2,17

Seite/Umfang
2/9

Version
20.01.2016

Entgelt für Grundpreis	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Grundpreis	23,70	28,20

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wird kein Grundpreis berechnet.

Messstellenbetrieb

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Eintarifzähler	6,34	7,54
Zweitarifzähler	24,13	28,71
Maximumzähler	36,44	43,36

Messung

Entgelte für Messung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Eintarifzähler	2,17	2,58
Zweitarifzähler	2,17	2,58
Maximumzähler	6,78	8,07

Abrechnung

Entgelte für Abrechnung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Abrechnung	9,87	11,75
Abrechnung Pauschalanlagen	6,55	7,79

* Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Abgaben und Umlagen gemäß Ziffer III. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

II. Entgelte für Lastgangkunden*

Jahresleistungspreissystem

Benutzungsdauer < 2.500 h/a				
Netz-/Umspannebene	Jahresleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	2,42	2,88	2,29	2,73
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	2,96	3,52	2,40	2,86
Mittelspannung	3,82	4,55	3,10	3,69
Umspannung Mittel-/Niederspannung	4,34	5,16	3,77	4,49
Niederspannung	5,33	6,34	4,64	5,52

Seite/Umfang
3/9

Version
20.01.2016

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a				
Netz-/Umspannebene	Jahresleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	35,24	41,94	0,98	1,17
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	28,90	34,39	1,36	1,62
Mittelspannung	37,43	44,54	1,75	2,08
Umspannung Mittel-/Niederspannung	51,39	61,15	1,89	2,25
Niederspannung	63,12	75,11	2,32	2,76

Monatsleistungspreissystem

Netz-/Umspannebene	Monatsleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*M	€/kW*M	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	5,87	6,99	0,98	1,17
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	4,82	5,74	1,36	1,62
Mittelspannung	6,24	7,43	1,75	2,08
Umspannung Mittel-/Niederspannung	8,57	10,20	1,89	2,25
Niederspannung	10,52	12,52	2,32	2,76

* Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Abgaben und Umlagen gemäß Ziffer III. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

Reservenetzkapazität

Netz-/Umspannebene	0 h - 200 h		200 h - 400 h	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung	30,27	36,02	36,32	43,22
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	37,00	44,03	44,40	52,84
Mittelspannung	47,71	56,77	57,25	68,13
Umspannung Mittel-/Niederspannung	54,28	64,59	65,13	77,50
Niederspannung	66,67	79,34	80,00	95,20

Seite/Umfang
4/9

Version
20.01.2016

Netz-/Umspannebene	400 h - 600 h	
	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung	42,37	50,42
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	51,80	61,64
Mittelspannung	66,79	79,48
Umspannung Mittel-/Niederspannung	75,99	90,43
Niederspannung	93,33	111,06

Messstellenbetrieb

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Lastgangzählung in der Hochspannung	1.963,91	2.337,05
Lastgangzählung in der Mittelspannung	387,23	460,80
Lastgangzählung in der Niederspannung	255,99	304,63
Abschlag für kundeneigenen Wandler, Mittelspannung	120,00	142,80
Abschlag für kundeneigenen Wandler, Niederspannung	5,00	5,95

Messung

Entgelt für Messung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Messung	112,13	133,43

Abrechnung

Entgelt für Abrechnung je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Abrechnung	184,12	219,10

III. Abgaben und Umlagen*

Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A'		LV Gruppe B'		LV Gruppe C'	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
0,445	0,530	0,040	0,048	0,030	0,036

Seite/Umfang
5/9

Version
20.01.2016

Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A'		LV Gruppe B'		LV Gruppe C'	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
0,040	0,048	0,027	0,032	0,025	0,030

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A'		LV Gruppe B'		LV Gruppe C'	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
0,378	0,450	0,050	0,060	0,025	0,030

Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung

Entgelt für Konzession nach Konzessionsabgabenverordnung	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Tarifkunden ohne Schwachlast	2,39	2,84
Tarifkunden mit Schwachlast	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Die Schwachlastzeiten sind im Kontaktdatenblatt der Stromnetz Berlin GmbH festgelegt.

* Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

IV. Entgelte für Dienstleistungen*

Messstellenbetrieb und Messung

Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung	Netto	Brutto
	€	€
Bereitstellung eines GSM-Modems zur Fernauslesung je Jahr	67,00	79,73
Manuelle Auslesung eines Lastgangs vor Ort je Ablesung	55,00	65,45
Extraablesung für Lastprofilkunden je Ablesung	45,50	54,15
Bereitstellung eines historischen Lastgangs	55,00	65,45
Zählerprüfung vor Ort (keine eichrechtliche Prüfung)	42,50	50,58
Zählerzuordnungsprüfung vor Ort	144,00	171,36
Zählerwechsel bei Lastprofilkunden	38,50	45,82
Ermittlung eines Anschlussnutzers	48,00	57,12
Stichtagsablesung für Hausbedarfsanlagen der Wohnungswirtschaft (z. B. für Hausbeleuchtung und Aufzüge)	17,00	20,23

Seite/Umfang
6/9

Version
20.01.2016

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Niederspannung	Netto	Brutto
	€	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	67,41	80,22
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	67,41	80,22
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	67,41	80,22
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	275,36	327,68
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	275,36	327,68
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	275,36	327,68
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung	7,90	9,40

Nach § 24 NAV unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung und stellt diese nach Wegfall der Gründe hierfür wieder her. Erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, werden Zeit- und Mehraufwand berechnet.

In Mittel- und Hochspannung wird die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Aufwand berechnet.

* Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

V. Erläuterungen

Zu I. Entgelte für Lastprofilkunden

Die Preise gelten nur für die Niederspannungsebene.

Netznutzung

Die Preise gelten für die Netznutzung und bestehen aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit.

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wird kein Grundpreis berechnet. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten z.B. unterbrechbare Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen sowie Elektromobile nach Maßgabe des § 14a EnWG.

Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber.

Messung

Die Entgelte gelten für die Messung durch den Netzbetreiber mit jährlicher Ablesung.

Abrechnung

Die Entgelte gelten für die jährliche Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber.

Seite/Umfang
7/9

Version
20.01.2016

Zu II. Entgelte für Lastgangkunden

Netznutzung

Es gibt zwei Preissysteme, jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit und -leistung.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist auch eine Abrechnung auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems möglich. Ein Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt mindestens für die Dauer von 12 Monaten.

a) Jahresleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist sowie nach der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis für die Abrechnungsleistung ist stets für den vollen Abrechnungszeitraum zu bezahlen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig berücksichtigt. Die Abrechnungsleistung ist der höchste auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr.

b) Monatsleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Leistungspreis ist für den höchsten auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchten Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsmonat zu bezahlen.

Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilernetz des Netzbetreibers beziehen möchten. Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber und richten sich nach der Netz- oder Umspannebene, in der die Messung erfolgt.

Messung

Das Entgelt gilt für die Messung durch den Netzbetreiber. Für die werktägliche Datenbereitstellung ist eine funktionstüchtige Datenfernübertragung erforderlich.

Abrechnung

Die Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber erfolgt monatlich.

Zu III. Abgaben und Umlagen

Allgemeine und weitere Informationen zu den aufgeführten Umlagen und Letztverbraucher-
kategorien sind erhältlich unter: <http://www.netztransparenz.de>

Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Das Netzentgelt erhöht nach Maßgabe des KWKG wie folgt:

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlage-
satz für die Letztverbrauchergruppe A'.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt,
zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die
Letztverbrauchergruppe B'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wol-
len, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung fol-
genden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst-
verbrauchten Strom melden.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten
für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes im
Sinnes von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen,
zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den
Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in
Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf
die Begünstigung folgenden Jahres das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen
Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr melden. Für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt dies entsprechend.

Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 17f EnWG wie folgt:

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlage-
satz für die Letztverbrauchergruppe A'.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt,
zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die
Letztverbrauchergruppe B'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wol-
len, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung fol-
genden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst-
verbrauchten Strom melden.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten
im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über
1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die
Letztverbrauchergruppe C'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wol-
len, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung fol-
genden Jahres das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz im vorange-
gangenen Kalenderjahr melden.

Seite/Umfang
8/9

Version
20.01.2016

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV wie folgt:

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr melden. Für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt dies entsprechend.

Seite/Umfang
9/9

Version
20.01.2016

Konzessionsabgabe

Die Stromnetz Berlin GmbH ist zur Zahlung von Konzessionsabgaben an das Land Berlin verpflichtet. Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung.

Es gelten bundeseinheitliche Feiertage und als Werktage Montag bis Freitag.

Hinweis

In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit und (bei Lastgangkunden) -leistung, wobei für die Erhebung der verbrauchsabhängigen Abgaben und Umlagen der Umfang der abzurechnenden Netznutzung maßgeblich ist.